

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Schule und Bildung  
Drucksache 18/7230

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*).

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Schule und Bildung empfiehlt in Drucksache 18/7230, den Gesetzentwurf Drucksache 18/6883 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/6883 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? Was ist bei der SPD? Von der SPD und der FDP gab es bislang keinerlei Meldung.

(Angela Freimuth [FDP]: Sie waren zu schnell!)

Ich werde die Abstimmung wiederholen.

(Unruhe – Glocke)

Wir klären das jetzt, indem ich noch einmal zur Abstimmung aufrufe. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – SPD und FDP.

(Zurufe von der CDU: Ah!)

Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/6883**, wie gerade festgestellt, **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

#### **11 Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/6413 – Neudruck

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Drucksache 18/7234

zweite Lesung

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/7398

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 5*).

Deshalb kommen wir zu den Abstimmungen. Wir stimmen erstens ab über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 18/7398. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? Das sind CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? Wie haben jetzt die AfD und der Fraktionslose abgestimmt?

(Markus Wagner [AfD]: Wir stimmen dafür!)

Ich stelle ergänzend zu Protokoll fest: Die AfD und der fraktionslose Abgeordnete haben zugestimmt. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 18/7398**, wie gerade insgesamt festgestellt, **angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über den Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/7234, den Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck – in der soeben geänderten Fassung und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/6413 – Neudruck – in der soeben geänderten Fassung angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

#### **12 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/5468

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 18/7235

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 6*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 18/7235, den Gesetzentwurf

Drucksache 18/5468 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP. Wer stimmt dagegen? – Das sind die AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/5468**, wie gerade festgestellt, **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

### 13 Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/4341

Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 18/7236

zweite Lesung

Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/7413

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 7*).

Wir kommen somit zu den Abstimmungen. Wir stimmen erstens ab über den Änderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/7413. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? – Das ist die FDP. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Wer enthält sich? – Das ist die SPD. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 18/7413**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe zweitens zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/4341 auf. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 18/7236, den Gesetzentwurf Drucksache 18/4341 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/4341 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Wer stimmt dagegen? – Das sind SPD und FDP. Enthaltungen gibt es demnach nicht. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/4341**, wie gerade festgestellt, **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

### 14 Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereini-

**gung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung zu  
einem Staatsvertrag  
gemäß Artikel 66 Satz 2  
der Landesverfassung  
Drucksache 18/6412

Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 18/7237

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 8*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 18/7237, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag Drucksache 18/6412 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Antrag zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das ist die FDP. Damit ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt**.

Wir kommen zu:

### 15 Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/7169 – Neudruck

erste und zweite Lesung

## Anlage 6

**Zu TOP 12 – „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden**

**Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz:**

*Der vorliegende Gesetzentwurf schließt ein wichtiges Vorhaben ab, indem die Hinweisgeberschutz-Richtlinie der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen vollständig umgesetzt wird. Er ergänzt die Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes, das erst im Mai dieses Jahres verabschiedet werden konnte.*

*Für die anstehende Abstimmung im Plenum möchte ich die wesentlichen Inhalte des Entwurfs noch einmal kurz hervorheben.*

*Die Verabschiedung eines eigenen Landesgesetzes für Nordrhein-Westfalen ist erforderlich, da der Bund die Verpflichtung zur Einführung interner Meldestellen bei den Gemeinden und Gemeindeverbände den Ländern übertragen hat. Das Bundesgesetz enthält daher eine eng begrenzte Öffnungsklausel zugunsten der Länder, an die dieses Gesetz anknüpft.*

*Nach der Hinweisgeberschutz-Richtlinie sind grundsätzlich alle Beschäftigungsgeber verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten, an die sich die bei ihnen beschäftigten hinweisgebenden Personen auf einfachem Weg wenden können, wenn sie Verstöße gegen die im Hinweisgeberschutzgesetz im Einzelnen aufgeführten Rechtsvorschriften melden. Die Richtlinie adressiert nicht nur die privaten Beschäftigungsgeber, sondern auch den Staat als öffentlichen Beschäftigungsgeber.*

*In Umsetzung des Bundesgesetzes und der EU-Richtlinie führt der vorliegende Gesetzentwurf diese Verpflichtung auch für Gemeinden und Gemeindeverbände ein, macht zugleich aber von den dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch, um auf die Bedürfnisse kleinerer Gemeinden und Gemeindeverbände Rücksicht zu nehmen.*

*Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, dass interne Meldestellen kommunaler Beschäftigungsgeber die gleichen Pflichten haben*

*wie die durch Bundesrecht verpflichteten Meldestellen. Um diesen Gleichlauf zu erreichen, verweist der Gesetzentwurf für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen auf die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes. Dies gilt insbesondere für die Organisation der internen Meldestellen und Meldekanäle, das Verfahren und die Folgemaßnahmen.*

*Soweit die Hinweisgeberschutz-Richtlinie Ausnahmen für kleinere Gemeinden eröffnet, nutzt dies der vorliegende Gesetzentwurf, indem Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen ausgenommen werden. Im Übrigen können interne Meldestellen auch im kommunalen Bereich gemeinsam oder durch gemeinsame Behördendienste betrieben werden. Auch das regelt der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie.*

*Der Gesetzentwurf beinhaltet außerdem eine Änderung des Landesbeamtengesetzes. Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen sollen bei Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz nicht verpflichtet sein, sich zunächst an ihre Dienstvorgesetzten zu wenden. Dementsprechend befreit der Gesetzentwurf sie von der Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges.*

*Der Gesetzentwurf stellt eine ausgewogene und effektive Umsetzung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen dar. Er trägt im Anschluss an die bundesgesetzlichen Regelungen maßgeblich zur Verbesserung der Situation von hinweisgebenden Personen in Nordrhein-Westfalen bei, die auf mögliche Missstände im Bereich der öffentlichen Verwaltung aufmerksam machen und damit ihre Verantwortung für rechtmäßiges staatliches Handeln wahrnehmen wollen. Die im Entwurf vorgesehene Evaluation des Gesetzes ermöglicht es schließlich, die Auswirkungen des Gesetzes im kommunalen Raum zeitnah zu erfassen und zu bewerten.*

*Mit Blick auf die vorgenannten Regelungen und die diesen zugrundeliegenden europarechtlichen Vorschriften würde ich mich daher sehr freuen, wenn der Gesetzentwurf auch hier im Plenum die gebührende Zustimmung findet, damit er zur Umsetzung der Richtlinie zeitnah in Kraft treten kann.*

**Dr. Jörg Geerlings (CDU):**

*Der Gesetzentwurf zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist ein bedeutender Schritt in Richtung mehr Transparenz und Schutz für diejenigen, die Rechtsverstöße oder Missstände melden. Die EU-Richtlinie 2019/1937 setzt klare Standards für den Schutz von Hinweisgebern und mit diesem Gesetz überführen wir diese Vorgaben sinnvoll in unser Landesrecht.*

*Das Gesetz verpflichtet Gemeinden, Gemeindeverbände und entsprechende Beschäftigungsgeber, interne Meldestellen für Hinweisgeber einzurichten. Dabei berücksichtigen wir die spezifischen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen und schaffen Regelungen, die sowohl den Vorgaben der EU-Richtlinie als auch den Bedürfnissen unserer kommunalen Strukturen gerecht werden.*

*Eine besondere Beachtung verdient die Anpassung im Landesbeamtengesetz. Hier wird der Dienstweg für Beamtinnen und Beamte angepasst, um eine reibungslose Integration in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes zu gewährleisten. Zudem ermöglichen wir durch geschickte Ausnahmeregelungen eine ressourcenschonende Umsetzung in kleineren Gemeinden.*

*Dieses Gesetz ist ein klares Signal für die Stärkung der Integrität und den Schutz von Hinweisgebern in Nordrhein-Westfalen. Es schafft die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass mutige Menschen, die auf Missstände hinweisen, angemessen geschützt werden.*

*Ich danke der Landesregierung und den beteiligten Ministerinnen und Ministern für die Vorbereitung des Gesetzentwurfs.*

*Der Gesetzentwurf wird unverändert angenommen.*

**Sonja Bongers (SPD):**

*Wo Menschen zusammenarbeiten, können auch Fehler passieren. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden in den Verwaltungen die Möglichkeit haben, interne Missstände melden zu können, ohne dass sie dafür irgendwelche Nachteile befürchten müssen. Wir finden es folglich richtig, dass zu diesem Zweck Meldestellen eingerichtet werden sollen und stimmen daher dem Gesetzentwurf, wie in dem*

*vorliegenden Gesetzentwurf formuliert und wie auch der Rechtsausschuss empfiehlt, zu.*

**Dagmar Hanses (GRÜNE):**

*Wer auf Missstände hinweist, will meist andere schützen. Wir schützen Hinweisgeber\*innen mit einem neuen Gesetz. Whistleblower spielen eine entscheidende Rolle bei der Aufdeckung von Missständen, Korruption aber auch realen Gefahren und dienen somit dem Schutz des öffentlichen Interesses.*

*Missstände am eigenen Arbeitsplatz aufzudecken, braucht Mut. Aber Mut alleine reicht nicht aus, wenn man zusätzlich den Verlust des eigenen Arbeitsplatzes zu fürchten hat. Hier ist es gut und sinnvoll, dass wir eine Antwort bieten. Denn sogenannte Whistleblower\*innen müssen Repressalien im eigenen Unternehmen oder ihrer Behörde fürchten. Die jüngere Geschichte hat uns gezeigt, dass Whistleblower es ermöglichen, dass Informationen über Fehlverhalten im großen Stil ans Licht kommen. Sie unterstützen so das Recht auf Meinungsfreiheit und die Notwendigkeit von Transparenz in einer Gesellschaft.*

*Nachdem bereits eine EU-Richtlinie und ein Gesetz auf Bundesebene zum Hinweisgeberschutz erarbeitet wurden, hat nun auch NRW ein eigenes Hinweisgeberschutzgesetz auf den Weg gebracht. In einer Anhörung im Rechtsausschuss unterstützten alle Sachverständige die Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes auf Landesebene. Deshalb ist es nur folgerichtig: Wer Korruption oder Missstände publik macht, den schützen wir auch in NRW künftig besser. Vor allem werden interne Meldestellen in Kommunen ab 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Gemeindeverbänden eingerichtet. Auf Missstände aufmerksam zu machen, wird damit einfacher. Gut, dass NRW heute mit diesem Gesetz einen verlässlichen Rechtsrahmen schafft.*

**Dr. Werner Pfeil (FDP):**

*Vorliegend geht es um die Umsetzung einer EU-Richtlinie in innerdeutsches Landerecht. Ziel der HinSch-RL ist es, Benachteiligungen von Hinweisgebern auszuschließen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Verboten sind u. a. die Suspendierung oder Entlassung, die Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, die Diskriminierung, Nötigung oder Einschüchterung (Artikel 19 der HinSch-RL). Hinweisgeber haben die Möglichkeit der Meldung an – einzurichtende – interne oder*

externe Meldestellen (Artikel 7 und 10 der HinSch-RL).

Wir kommen hiermit unserer Pflicht zur Umsetzung der EU-Richtlinie für den Bereich nach, in dem der Bund in einem Teilbereich nicht tätig geworden ist.

Der Bund hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zur gesetzlichen Regelung des Hinweisgeberschutzes mit der Sperrwirkung des Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes weitgehend Gebrauch gemacht.

Das HinSchG sieht vor, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, nach Maßgabe des Landesrechts verpflichtet sind, interne Meldestellen einzurichten (§ 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG). Zur vollständigen Umsetzung der HinSch-RL ist es daher erforderlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Kompetenzen interne Meldestellen für die Gemeinden im Einklang mit dem Bundesrecht einrichtet und betreibt.

Die grundsätzliche Pflicht zur Einrichtung von Meldestellen ist durch Artikel 8 Absatz 1 HinSch-RL europarechtlich vorgegeben. Diese Maßnahme ist auch sinnvoll und zum Schutz der Betroffenen umzusetzen. NRW erfordert eine ergänzende Regelung zur Einrichtung interner Meldestellen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Der Gesetzentwurf wurde daher auch in der Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 einstimmig ohne Diskussion unverändert angenommen.

Wir kommen hiermit unserer Umsetzungspflicht nach und stimmen der Gesetzesvorlage zu.

#### **Dr. Hartmut Beucker (AfD):**

Der Bundestag hatte den Entwurf der Bundesregierung (20/3442, 20/3709) am 16.12.2022 in einer durch den Rechtsausschuss geänderten Fassung (20/4909) beschlossen.

Im Bundesrat erzielte der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf am 10.02.2023 keine Mehrheit (20/5688). Im April rief die Bundesregierung schließlich den Vermittlungsausschuss an (20/6506). Zwischenzeitlich hatten die Koalitionsfraktionen zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die den ursprünglichen Regierungsentwurf in einen zustimmungspflichtigen Teil (20/5991) und einen nicht zustimmungspflichtigen Teil (20/5992) aufteilten. Eine Beschlussfassung (20/6193) über die beiden

Entwürfe war am 30.03.2023 kurzfristig von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Die EU-Richtlinie ((EU) 2019 / 1937) hätte bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Die EU-Kommission hatte im Januar 2022 Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie aufgefordert. Im Februar 2023 hatte die Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland und sieben weitere Mitgliedsstaaten eingereicht.

Im Juli 2023 trat das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft. Es verpflichtet u.a. Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern und fast alle Unternehmen des Finanzsektors ein internes

Hinweisgebersystem einzurichten. Damit wurde die „Whistleblower-Richtlinie“ der EU umgesetzt. Die Chance, für dieses Thema rechtlich klare und bürokratiearme Regelungen zu schaffen, wurde jedoch verpasst. Stattdessen wurden die Vorgaben der Richtlinie überschritten und weitere bürokratische Hürden geschaffen.

Grundsätzlich stehen wir dem Gedanken des Hinweisgeberschutzes offen gegenüber, unser Programm fordert das ausdrücklich. Hinweisgeberschutz dient vor allem dazu, Korruption und Machtmissbrauch aufzudecken, insbesondere im Staatsapparat. Das Bundesgesetz sieht allerdings auch die Meldung von Dingen vor, die überhaupt nicht gegen Gesetze verstoßen, also legal sind. Dieser Ansatz ist sehr kritisch zu sehen.

Durch das HinSchG NRW (Entwurf) soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen auferlegt werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine neue Aufgabe. Dies dürfte als konnexitätsrelevanter Sachverhalt einzustufen sein.

Die rechtliche Einordnung als „Existenzaufgabe“ im Gesetzentwurf erscheint fragwürdig. Die neu zugewiesene Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen, die eine umfassende Gewährleistung des Hinweisgeberschutzes sicherstellen sollen, stellt unserer Ansicht nach keine Existenzaufgabe dar.

Übersehen wird bei dieser Annahme im Gesetzentwurf, dass das HinSchG NRW gerade keine Aufgaben schafft, die eine notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für die kommunale Selbstverwaltung darstellen.

In den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände und von Professor Dietlein wird darauf ausführlich eingegangen. Die

*Argumente für das Vorliegen eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts i.S. des Art. 78 Abs. 3 LV NRW wiegen schwer. Die notwendigen begleitenden Regelungen zur Kostentragung bzw. Kostenübernahme durch das Land scheinen uns in dem Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt.*

*Daher lehnen wir den Gesetzentwurf ab.*